

lands gestellte Aufgabe der schrittweisen Verdrängung der Kriminalität aus dem Leben der Gesellschaft zu verwirklichen. Keine Partei und keine Regierung in Deutschland vermochte je eine solche Aufgabe zu stellen. Daß dieses Vorhaben in unserer Gesellschaft real ist, bestätigen die bisherigen Erfolge in der Eindämmung von Verbrechen und anderen Rechtsverletzungen. Doch mit der Feststellung der bisherigen Erfolge sind weitere Fortschritte noch nicht gesichert. Vielmehr bedarf es großer Anstrengungen, um den systematischen Kampf gegen die Kriminalität zu führen. Das kann nicht Sache der Rechtspflegeorgane allein sein, aber ihnen obliegt im Kampf gegen die Kriminalität eine besondere Verantwortung für die Erforschung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten und für die Ausarbeitung der Maßnahmen und Methoden zu ihrer Beseitigung. Die Schaffung eines geschlossenen Systems der Kriminalitätsbekämpfung umfaßt die Vervollkommnung der analytischen Arbeit, die Entwicklung der effektivsten Formen der Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Organisationen, den Ausbau der kriminologischen Forschung, den Einsatz publizistischer und künstlerischer Mittel und die Erarbeitung ergänzender staatlicher Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten. Vor allem ist es

Aufgabe der Rechtspflegeorgane, die breite Öffentlichkeit in den Kampf gegen die Kriminalität einzubeziehen, die Kraft der Gesellschaft zur Eindämmung der Faktoren zu mobilisieren, aus denen die Kriminalität erwächst.

*

Die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane leisten ihren Beitrag zum 20. Jahrestag der Partei, indem sie ihre Anstrengungen für eine hohe Wirksamkeit der Rechtspflege verstärken, noch tiefer in die Gesetzmäßigkeiten und Probleme des gesellschaftlichen Lebens eindringen, mit neuen Ideen und verbesserten Arbeitsmethoden den Kampf gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen führen. Sie sehen ihre Verpflichtung darin, ihre Kenntnisse, ihr politisches und fachliches Wissen zu erweitern, um den höheren Anforderungen gewachsen zu sein.

Wir stehen auch in der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane vor großen und komplizierten Aufgaben, aber wir gehen an ihre Lösung mit Zuversicht, voller Vertrauen in die Partei der Arbeiterklasse und ihre Führung. Es ist eine hohe Ehre und Verpflichtung, an der Gestaltung unserer Rechtspflege mitzuwirken, deren Gerechtigkeit und Humanität nationales Vorbild ist.

WALTER ZIEGLER, Vizepräsident des Obersten Gerichts

Für eine neue Qualität der Planung im Bereich der Rechtsprechung!

Die Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung, die durch das neue ökonomische System der Planung und Leitung und die technische Revolution außerordentlich beschleunigt wird, stellt immer wieder neue und höhere Forderungen an die Leitung des gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozesses und damit auch an die Leitung der Rechtsprechung.

Auf der 11. Plenartagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wurde Klarheit darüber geschaffen, daß in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung die Grundsätze dieses Systems nicht nur in der Volkswirtschaft, sondern in allen gesellschaftlichen Bereichen Gültigkeit haben und verwirklicht werden müssen. In Verbindung mit dem in der Präambel des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Grundsatz, daß unser Recht keine anderen Ziele verfolgt und keine anderen Gesetzmäßigkeiten kennt als die sozialistische Gesellschaftsordnung selbst, ergibt sich daraus eindeutig die Notwendigkeit, den Grundsätzen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung auch im Bereich der Rechtsprechung Geltung zu verschaffen.

Bei der Einschätzung der ersten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung erklärte der Erste Sekretär des Zentralkomitees der SED, Genosse Walter Ulbricht:

„Das wichtigste Ergebnis ... war und ist: die schöpferische Initiative der Werktätigen und die Qualität der Führungstätigkeit in den Betrieben ... und den staatlichen Organen ist wesentlich gewachsen.“¹

Dementsprechend muß die staatliche Führungstätigkeit auf ein hohes Niveau gehoben werden, um die Bereitschaft der Werktätigen, an der Lenkung und Leitung des Staates und der Wirtschaft mitzuwirken, voll zu nutzen und zu fördern.

Als das Hauptkettenglied der weiteren Entwicklung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung

in der bevorstehenden zweiten Etappe seiner Durchführung bezeichnete Walter Ulbricht die Notwendigkeit, eine neue Qualität der Perspektiv- und Jahresplanung zu erreichen². Daraus ergeben sich auch für die Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte sowie für den Inhalt der Rechtsprechung aller Gerichte wichtige Schlußfolgerungen.

Das Präsidium des Obersten Gerichts erachtet es in Auswertung der Ergebnisse der 11. Plenartagung des Zentralkomitees der SED als wichtigste Maßnahme zur weiteren Vervollkommnung der Leitung der Rechtsprechung, die Perspektivplanung in Angriff zu nehmen und den bereits bestehenden Plänen eine neue Qualität zu geben.

Die Rolle der Planung im Bereich der Rechtsprechung

Die gesamte Planung muß darauf gerichtet sein, den Gleichklang zwischen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und der gerichtlichen Tätigkeit herzustellen. Ihre Funktion ist es, die Rechtsprechung zu einem Instrument zu machen, das durch die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen, durch die Aufdeckung und Überwindung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen, durch die erzieherische Einwirkung auf Rechtsverletzer und andere Bürger einen wirksamen Beitrag zur Durchsetzung der Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung leistet. Die Planung erweist sich damit als ein wichtiges Instrument der wissenschaftlichen Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht, die die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte zu gewährleisten hat.

Die Leitung der Rechtsprechung ohne eine solche Planung verfällt in Spontaneität; ohne die Planung ist weder Kontinuität noch Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu erreichen. Nur ein festumrissener Plan, der auf ein bestimmtes Ziel orientiert und den Weg zu seiner Erreichung zeigt, führt zu einer wissenschaftlichen Leitung. Die Voraussetzung dazu ist, daß der Plan die in den Be-

¹ Walter Ulbricht, Probleme des Perspektivplanes bis 1970 (Referat auf der 11. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1966, S. 14.

² a. a. O., S. 18.